

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 88.

Sonnabend den 29. März.

1851.

Bekanntmachung.

Zu Deckung des diesjährigen Haushaltes bedarf es zwar nicht, wie im vorigen Jahre, der Erhöhung der Schopf- und Communal-Abgaben auf das Dreifache, es kann derselbe aber auch in diesem Jahre mit den bisherigen gewöhnlichen Einnahmen nicht bestritten werden. Wir haben daher mit Zustimmung der Herren Stadtverordneten beschlossen, zur Deckung der laufenden städtischen Bedürfnisse in diesem Jahre statt des bisherigen einfachen Satzes das Doppelte als Zuschlag zur Gewerbe- und Personalsteuer, so wie zur Grundsteuer an städtischen Communal-Abgaben und Bürgerschopf zu erheben. Nachdem nun das Königliche Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Königlichen Ministerium der Finanzen die Genehmigung dazu erteilt hat, so wird solches mit dem Hinzufügen hierdurch bekannt gemacht, daß demnach im laufenden Jahre

die Unangefessenen und Gewerbetreibenden
an Communalabgabe 6 Ngr. und
an Bürgerschopf 6 Ngr.
von jedem Thaler ihrer ordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer,
die Angefessenen aber
an Communalabgaben und Bürgerschopf $2\frac{2}{10}$ Pfennige
von jeder Steuereinheit

in den gewöhnlichen Steuerterminen zu entrichten haben.

Wir hegen dabei zu allen hiesigen Bürgern und Einwohnern die Erwartung, daß sie uns durch Säumigkeit in Ab- entrichtung der gedachten städtischen Abgaben nicht zu Anwendung executivischer Maaßregeln nöthigen werden.

Leipzig den 18. März 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Landtagsverhandlungen.

Achtundachtzigste öffentliche Sitzung der 1. Kammer
am 27. März.

In der heutigen Sitzung wurde zuvörderst der Nachbericht der ersten Deputation über die auf die Verfassungsrevision bezüglichen Gesetzentwürfe beendet. Es betraf, wie wir schon in unserem gestrigen Berichte erwähnten, noch die Frage, ob man bei dem früher gefaßten, auf Aufhebung des Gesetzes vom 31. März 1849, die ständische Initiative betreffend, abzielenden Beschlusse stehen bleiben und die Wiederaufnahme des §. 85 der Verfassungsurkunde aussprechen sollte oder nicht. Außer Bürgermstr. Hennig sprachen sich alle übrigen Redner, welche in dieser Angelegenheit das Wort ergriffen, für die Beseitigung der ständischen Initiative aus, und auch Staatsminister Dr. Schinsky rieth für seine Person der Kammer an, bei ihrem früheren Beschlusse stehen zu bleiben, indem dieses Recht eine eigentliche Bedeutung nicht habe, da zwischen der Initiative und dem ständischen Petitions- und Antragsrechte im Erfolge kein Unterschied obwalte. Bei der Abstimmung wurde gegen 4 Stimmen beschlossen, bei dem früheren Beschlusse zu beharren und die Aufhebung des Gesetzes v. 31. März 1849 zu beantragen. Ein gleicher Beschlusse wurde auch rückfichtlich des §. 120 der Verfassungsurkunde, die Lage- und Reisegeelder der Stände betreffend, gefaßt.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung war die Berathung des Entwurfs zu einem Gesetze, die Communalgarde betreffend. Der Zweck dieses Gesetzentwurfs besteht einfach darin, die gesammte Communalgarde-Gesetzgebung des Jahres 1848 aufzuheben und das ganze Institut, dessen gänzliche Aufhebung der Staatsregierung nicht thöricht und angemessen erschienen, auf den Stand vor 1848 zurückzuführen. Dadurch wird aber zweierlei beabsichtigt; erstlich daß das Institut auf dem platten Lande und in den kleinen Städten nur ausnahmsweise fortbestehen soll, und dann, daß wo es fortbesteht, die unzuverlässigen Elemente daraus entfernt werden. Bei der hierüber geführten allgemeinen Debatte

sprach sich zuvörderst Dr. Luch für das Fortbestehen des Communalgardeninstituts, jedoch nur unter gewissen Beschränkungen, aus, indem er dies theils für wünschenswerth, theils auch für nothwendig erachtete, und unterließ derselbe dabei nicht, in ehrenvoller Weise auf das Verhalten der Leipziger Communalgarde in den Maitagen des Jahres 1849 hinzuweisen. Bürgermeister Pfothenauer dagegen bedauert, daß er weder der Vorlage noch dem Deputationsgutachten allenthalben beizustimmen vermöge. Besonders nimmt er an der Aufhebung des General-Commando's Anstoß, und ferner bestreitet er, daß die Communalgarde nur einen localen Character trage. Die Amtshauptleute v. Liebermann und v. Egidy bevorworten die Aufhebung der Communalgarden auf dem Lande. Herr v. Lehmen-Stauchig meint, die Communalgarde habe sich im Jahre 1849 selbst den Todesstoß gegeben; übrigens vermag er sich von dem vorliegenden Gesetze keinen großen Erfolg zu versprechen. Generalleutenant v. Rostk-Wallwitz verlangt vor Allem ein strenges Disciplinar-Reglement. Zum Schluß der allgemeinen Debatte legt noch Staatsminister von Friesen die Gründe dar, aus welchen das Ministerium von einer gänzlichen Aufhebung der Communalgarde abgesehen und sich entschlossen habe, bloß eine Reorganisation derselben eintreten zu lassen.

Bei der speciellen Berathung wurden die §§. 1, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 12, 14 und 15 ohne Debatte, theils in der von der zweiten Kammer beschlossenen oder in der unveränderten Fassung der Regierungsvorlage angenommen. Der §. 2 dagegen veranlaßte seines principuellen Characters wegen eine längere Debatte. Derselbe hebt das General-Commando auf und stellt die Communalgarde unter die Kreisdirection. Die zweite Kammer hat sich damit nicht einverstanden zu erklären vermocht, weil ihrer Ansicht nach das Communalgardeninstitut, wenn es seinen Zweck erfüllen sollte, möglichst militairisch organisiert sein müsse und einer einheitlichen Spitze nicht entrathen könne. Die diesseitige Deputation hatte sich nun, ungeachtet der auch in ihrem Schooße auftauchenden Verschiedenheit